

Satzung

über die

öffentliche Bestattungseinrichtung

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Arrach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindebewohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof, sowie den kirchlichen Friedhof (Anlage - Lageplan), (§§ 2 – 7, mit den einzelnen Grabstätten §§ 8 – 20) Der kirchliche Friedhof befindet sich in der Verwaltung der Gemeinde Arrach (Vereinbarung vom 11.01.1979)
2. das Leichenhaus (§§ 23 ff)
3. den Leichenkühlsarg (§ 23 Abs. 2 Satz 1)
4. die Leichentransportmittel (§ 25)
5. das Friedhofspersonal (§§ 26 -28)

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche und der kirchliche Friedhof sind insbesondere den verstorbenen Gemeindebewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche und der kirchliche Friedhof werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung)

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- oder Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne der Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Beerdigung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen abweichend vom § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Befahren der Wege mit Lkw's oder Lieferwagen endet da, wo sich der breite Zufahrtsweg zu den schmalen Friedhofswegen verzweigt. Es ist verboten, diese Gehwege zu befahren – Grabsteine sind mit geeigneten Mitteln (Hubwägen usw.) zum Standort zu schaffen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof anzuzeigen. Hinsichtlich der Antragsstellung gelten die Vorgaben des Absatzes 3. Etwaige Verwaltungsverfahren des Bundes und des Landes Bayern sind durch den Antragsteller zu beachten.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Kindergräber (Reihengräber, § 10)
2. Einzelgräber (Reihengräber, § 11)
3. Familiengräber (Wahlgräber, § 12)
4. Urnengräber (Einzel- und Familiengräber, § 13)
5. Urnenstelenanlage und Urnenbaumgrabstätten (§ 14)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

§ 10
Kindergräber (Reihengräber)

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 11
Einzelgräber (Reihengräber)

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 30) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(4) Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden oder wird auf das Nutzungsrecht während der Ruhezeit verzichtet, kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Familiengräber (Wahlgräber)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 30) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(6) Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden oder wird auf das Nutzungsrecht während der Ruhezeit verzichtet, kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13

Urnengräber (Einzel- und Familiengrabstätten - Aschenbeisetzung)

- (1) Die Gemeinde Arrach stellt Einzel- oder Wahlgrabstätten bei einer Urnenbestattung zur Verfügung.
- (2) Bei Urnenbeisetzung im Einzel- bzw. Familiengrab ist folgendes zu beachten
1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBL S. 671) gekennzeichnet sein.
 3. Urnen können unterirdisch beigesetzt werden.
 4. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.
 5. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einzel- und Wahlgräber (§§ 11, 12).
 6. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14

Urnestelenanlage und Urnenbaumgrabstätte (Aschenbeisetzung)

- (1) Die Gemeinde Arrach stellt Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenbaumgrabstätten bei einer Feuerbestattung zur Verfügung.
- (2) Bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage und in der Urnenbaumgrabstätte ist folgendes zu beachten:
1. An Urnenkammern und an Urnenbaumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb der Urnenkammer bzw. der Urnenbaumgrabstätte besteht nicht. Ein Antrag auf Überlassung einer Urnenkammer bzw. einer Urnenbaumgrabstätte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
 2. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 3. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBL S. 671) gekennzeichnet sein.
 4. Urnen können in den Urnenkammern der Urnenstelenanlage oder in einer Urnenbaumgrabstätte beigesetzt werden.
 5. In einer Urnenkammer dürfen die Urnen von mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Urnenkammer. In der Urnenbaumgrabstätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden (je nach Ausführung der Grabstätte).
 6. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern und an Urnenbaumgrabstätten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Einzel- und Wahlgräber (§§ 11, 12).

7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Urnenkammer bzw. über die Urnenbaumgrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Verschlussplatte der Urnenkammer und die Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte bleiben im Eigentum der Gemeinde.

§ 15 Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Kindergräber (§ 9 Abs. 1): | Länge 0,70 Meter, Breite 0,50 Meter |
| 2. Einzelgräber (§ 11): | Länge 2,00 Meter, Breite 0,80 Meter |
| 3. Familiengräber (§12): | Länge 2,00 Meter, Breite 1,60 Meter |
| 4. Urnengräber als Einzel- oder Familiengräber (§13): | wie unter Nr. 1, 2 oder 3 |
| 5. Urnenkammern in Urnenstelen (§ 14). | Länge 0,38 Meter, Breite 0,38 Meter |
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
- bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,00 Meter,
 - bei Kindern über 5 Jahren und bei Erwachsenen Personen wenigstens 1,50 Meter.
- Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde, die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 17
Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 18
Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1.1 Im kirchlichen Friedhof (in gemeindlicher Verwaltung) sind die bestehenden Maße einzuhalten.

1.2 Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt I, dürfen die Grabmäler, die mit ihrer Vorderseite der Kirche zugewandt sind, nicht höher sein als 1,30 Meter, jene, die mit der Vorderseite gen Süden ausgerichtet sind, dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

1.3 Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt II und III dürfen die Grabmäler folgende gestalterischen Vorgaben nicht überschreiten:

1.3.1 Größe der Grabmale:

a) Grabsteine dürfen im Abschnitt II und III (außer im Bereich A) folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Maximale Höhe des Grabmals 1,10 Meter plus 0,30 Meter für Symbol oder Figur

Maximale Breite des Grabmals 1,20 Meter, Breite Grabstein 0,70 bis 0,80 Meter plus 0,35 - 0,40 Meter für Symbol oder Figur

- Außer für Eisenkreuze gilt eine Mindeststärke in der Ausführung von 0,20 Meter

- Bei liegenden Grabmälern dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle durch Stein belegt werden

- Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung mit Ausführungszeichnung und Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung, ist bei der Gemeinde einzureichen

- Zwischen den Grabstellen ist ein Weg von 0,50 Meter Breite in Grasbewuchs offen zuhalten (keine Splitaufbringung). Gemäht wird durch die Gemeinde
- Die individuelle Bepflanzung des Grabhügels obliegt dem Grabnutzungsberechtigten

b) Kreuze aus Eisen, Holz, Stein oder Glas dürfen folgende maximalen Abmessungen nicht überschreiten:

1,50 Meter in der Höhe plus 0,30 Meter Sockel (Sockel nur bei Eisen und Holz)
0,80 Meter in der Breite

c) Stelen dürfen folgende maximalen Abmessungen nicht überschreiten:

1,60 Meter in der Höhe
0,50 Meter in der Breite

d) **Im Abschnitt III, Bereich A** sind um einen bereits gepflanzten, zentralen Friedhofsbaum (Buche) kreisförmig die von der Gemeinde Arrach zur Verfügung gestellten Urnenbaumgrabstätten mit Granitabdeckung angeordnet.

Die Anordnung der jeweiligen Urnenbaumgrabstätten erfolgt vollständig durch die Gemeinde Arrach. Durch die Grabpächter sind keine gestalterischen Eingriffe zugelassen.

Ein Antrag auf Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Vorgaben der Gemeinde bzgl. § 19 Abs. 2 dieser Satzung sind zwingend einzuhalten.

1.3.2. Material der Grabmale:

Als Material für Grabmale sind Natursteine, Holz, Eisen und Glas zugelassen. Nicht gestattet werden spiegelnde und hochglänzende (bisher: polierte) tiefschwarze oder grellweiße Grabsteine.

(2) **Grabeinfassungen** dürfen folgende Breiten (von Aussenkante zu Aussenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) **Im kirchlichen Friedhof** sind die bestehenden Maße einzuhalten

b) Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt 1:

1. bei Kindergräbern 0,70 Meter
2. bei Einzelgräbern 0,80 Meter
3. bei Wahlgräbern 1,60 Meter

c) **Im gemeindlichen Friedhof, Abschnitt II und III** ist eine Grabeinfassung aus Stein, Holz, Eisen, Kunststoff nicht zulässig. Gestattet sind Einfassungen des Grabhügels mit immergrünen bodendeckenden Pflanzen z.B. Efeu, Immergrün etc.

§ 19

Gestaltung Verschlussplatten der Urnenkammern und Gestaltung Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätten

(1) Größe, Form und Gestaltung Verschlussplatte der Urnenkammer

1. Die Verschlussplatten der Urnenkammer an den Urnenstelen haben eine Größe von 0,38 x 0,38 m. Die Ausmaße und die Form der Anbringung werden von der Gemeinde festgesetzt.
2. Die Abdeckplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Abdeckplatten sind nicht erlaubt.

3. Für die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Verschlussplatte der Urnenkammer sowie für die Nutzung der Urnenstelenanlage gelten die nachstehenden verbindlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften:
 - a) Für die Beschriftung der Verschlussplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen. Eine Ersatzplatte zur Abdeckung der Urnenkammer wird bis zur Fertigstellung der Gravur im Rathaus bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
 - b) Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Gravur / Beschriftung etc. sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
 - c) Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben ist untersagt.
 - d) Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten der Verstorbenen ist die Schriftart frei zu wählen.
 - e) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch auch die Aufnahme zusätzlicher Ornamente (Kreuz, Rose, etc.) zulässig.
 - f) Die eingravierten Buchstaben und Ornamente sind goldfarben zu hinterlegen.
 - g) Ornamente und das Bild des /der Verstorbenen können auch aufgesetzt werden, soweit sie das gestalterische Gesamtbild der Verschlussplatte nicht stören.
 - h) Die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Verschlussplatte ist durch die Steinmetze so zu gestalten, dass die Abnahme der Verschlussplatte mittels Sauger ohne Beeinträchtigung möglich ist. Der Entwurf der Gestaltung ist der Gemeinde vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.
 - i) Der unbeschriftete Stein-Rohling der Verschlussplatte für die Urnenkammer kann nach vorheriger Vereinbarung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Arrach, Pfarrerbush-Strasse 8, 93474 Arrach, abgeholt werden.
 - j) Die Ablage von Blumenschmuck, Vasen oder Kerzen vor den Urnenstelen sowie das Anbringen von Halterungen an den Urnenstelen für diese Gegenstände, ist nicht gestattet.

(2) Größe, Form und Gestaltung Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte

1. Die Abdeckplatten der Urnenbaumgrabstätten haben eine Größe von 0,50 m im Durchmesser
2. Die Abdeckplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
3. Die Abdeckplatten verfügen über ein einheitliches Ornament (Baum des Lebens, abfallende Blätter). Für die Gravur / Beschriftung / Anbringung von Ornamenten und Bildern auf der Abdeckplatte der Urnenbaumgrabstätte sowie für die Nutzung der Urnenbaumgrabstätte gelten die nachstehenden verbindlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften:
 - a) Für die Beschriftung der Abdeckplatte ist vom Antragsteller ein geeigneter Steinmetz- / Fachbetrieb seiner Wahl zu beauftragen.
 - b) Sämtliche hierbei anfallenden Kosten für die Beschriftung etc. sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
 - c) Die Beschriftung der Abdeckplatte darf nur auf Bronzeschilder (Fa. STRASSACKER Nr. 31035 od. vgl.) mit einer Größe von 8 cm Höhe x 16 cm Breite, Schrift 1,4 mm erhaben, Schrifttyp frei wählbar, ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben bzw. Gravur direkt in den Stein ist untersagt.
 - d) Neben persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsname / Geburts- bzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch auch die Aufnahme eines Bildes des Verstorbenen zulässig. Da sich die Platte bodenbündig in das Bestattungsfeld einfügt, erfolgt die Anbringung von Bildern auf eigenes Risiko, da Beschädigungen durch Pflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Winterdienst) nicht ausgeschlossen werden können.

- e) Die Anbringung der Bronzeschilder bzw. des Bildes des Verstorbenen hat vor Ort zu erfolgen. Eine Ersatzabdeckplatte steht nicht zur Verfügung. Die Anbringung hat durch Verklebung der Schilder mit geeignetem Klebstoff durch den beauftragten Steinmetz bzw. Graveur zu erfolgen. Kleberückstände müssen nach Auflösung der Urnenbaumgrabstätte entfernt werden. Sollten die Abdeckplatte Beschädigungen aufweisen, ist diese durch den Grabpächter auf eigene Kosten zu ersetzen.
- f) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung, den Totengedenktagen im November, dem Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen und an Weihnachten gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehen Stellen zu entsorgen.
- g) Das Abstellen von Weihwasserkesseln, Grablaternen und Grabvasen und andere Grabutensilien sind nicht gestattet.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 21 Standicherheit

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 30) nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler auf Kosten der jeweiligen Grabpächter unverzüglich zu entfernen.

VIERTER TEIL Das Leichenhaus

§ 23 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus im Leichenkühlsarg aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, müssen in einem dafür prädestinierten und geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 24 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden,

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
- c) wenn die Leichen, der im Gemeindegebiet Verstorbenen aus räumlichen Gründen im Leichenhaus nicht aufgebahrt werden können.

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 25

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26

Leichenpersonal

Die Verrichtungen einer Leichenperson wird von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 27

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführung ist von den Angehörigen zu regeln.

§ 28

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmer.

SIEBENTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 29

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 30 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 31 Leichen-, Urnenausgrabungen und Umbettungen

(1) Leichen- und Urnenausgrabungen sowie Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestattet, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Nutzungsrechte

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen, falls sie nicht nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 29 Abs. 1)
5. den Bestimmungen der Umbettung zuwiderhandelt (§ 31)

Die Geldbuße beträgt bis zu 500 €

§ 34

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2012 außer Kraft.

Gemeinde Arrach

Arrach, 15.02.2017

(Siegel)

Schmid
1. Bürgermeister